

# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDER

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 4273-12274

E-Mail: [eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

Herrn

Armin Kammrad

Datum der Eingabe

22.10.2018

Geschäftszeichen

1127/18

Datum

17.01.2019

## Ihre Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Kammrad,

mit Ihrer Eingabe beanstanden Sie den Umgang der Staatsanwaltschaft mit möglicherweise strafbarem Verhalten der Polizei bei einer anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg durchgeführten Versammlung „Welcome to Hell“.

### Ergebnis

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 08.01.2019 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 16.01.2019 angenommen.

### Begründung

Der Senat ist gebeten worden, zu Ihrer Eingabe Stellung zu beziehen. Die Ausführungen des Senats sind nach Auffassung des Ausschusses in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar. Der Eingabenausschuss kann nicht abschließend und letztlich auch nicht anstelle der Staatsanwaltschaft beurteilen, ob ein begründeter Anfangsverdacht besteht.

Der Senat vertritt die Auffassung, die Staatsanwaltschaft habe zu Recht das Vorliegen eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt, welches die Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein sogenannter Anfangsverdacht setzt konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine *verfolgbare* Straftat möglich erscheint. Hinsichtlich

der Frage, ob ein sog. Anfangsverdacht gegeben sei, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu. Die Prüfungen hätten nach Angaben des Senats ergeben, dass ein sogenannter Anfangsverdacht bezüglich des angezeigten Sachverhalts nicht vorliege.

Die Staatsanwaltschaft habe geprüft, ob ein Verstoß gegen das in § 17a Abs. 2 Versammlungsgesetz (VersG) normierte Vermummungsverbot vorliegen und eine Strafbarkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG gegeben sein könnte. Eine Strafbarkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG setzt voraus, dass der Betroffene entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt.

Der Senat meint, die eingesetzten sog. Tatbeobachter, die z.T. vermummt gewesen seien, würden diesen Straftatbestand nicht erfüllen. Die Polizisten hätten nicht in der Absicht gehandelt, die Feststellung ihrer Identität zu verhindern. Sie seien auch nicht Teilnehmer einer Versammlung gewesen, da sie lediglich im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit anwesend gewesen seien.

Ferner lägen auch keine tatsächlichen konkreten Anhaltspunkte vor, welche die Annahme, dass die Polizisten als *Agent Provocateur* aufgetreten seien, bekräftigen könnten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Polizisten eine Vorbildfunktion erfüllt hätten.

Polizisten, die lediglich auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Versammlungen anwesend sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Das Vermummungsverbot des § 17a VersG ist auf Polizeibeamte nicht anwendbar.

Ich möchte Sie im Namen des Eingabenausschusses darauf hinweisen, dass der Eingabenausschuss nur begrenzten Möglichkeiten zur Aufarbeitung der von Ihnen dargestellten Problematik hat und die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel auch Gegenstand der umfangreichen Beratungen im Sonderausschuss "*Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg*" gewesen sind (vgl. z.B. Drucksache 20/14350, abrufbar unter: [https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/63851/sonderausschuss\\_gewalttaetige\\_ausschreitungen\\_rund\\_um\\_den\\_g20\\_gipfel\\_in\\_hamburg\\_bericht\\_d](https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/63851/sonderausschuss_gewalttaetige_ausschreitungen_rund_um_den_g20_gipfel_in_hamburg_bericht_des_sonderausschusses_gewalttaetige_ausschreitungen_rund_um_de.pdf)  
[es\\_sonderausschusses\\_gewalttaetige\\_ausschreitungen\\_rund\\_um\\_de.pdf](https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/63851/sonderausschuss_gewalttaetige_ausschreitungen_rund_um_den_g20_gipfel_in_hamburg_bericht_d_es_sonderausschusses_gewalttaetige_ausschreitungen_rund_um_de.pdf), zuletzt abgerufen am 16.1.2019).

Mit freundlichen Grüßen

